



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 13. Juni 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 16. Mai 2012 betreffend die Abweisung des Antrages auf Familienbeihilfe ab Dezember 2011 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind A B besteht für den Zeitraum April 2012 bis Oktober 2012. Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich des Zeitraumes April 2012 bis Oktober 2012 aufgehoben.

Betreffend den Zeitraum Dezember 2011 bis März 2012 bleibt der angefochtene Bescheid unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 16. Mai 2012 wurde der laut Finanzamtsdaten am 23. April 2012 von der Berufungswerberin (in der Folge mit Bw. abgekürzt) eingebrachte Antrag auf Familienbeihilfe für deren am xxx geborenen Sohn A B für den Zeitraum ab Dezember 2011 abgewiesen, da A das 18. Lebensjahr vollendet habe und sich in keiner Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 befindet.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Bw. mit Schreiben vom 13. Juni 2012 Berufung und beantragt die Gewährung der Familienbeihilfe für ihren Sohn für den Zeitraum 30. Mai 2012 bis 5. Juli 2012. Dies wurde damit begründet, dass A den praktischen Unterricht bereits absolviert habe und jetzt bis Mitte Juli in der Berufsschule C sei. Die anschließende Lehrabschlussprüfung werde voraussichtlich Ende Juli/August 2012 stattfinden. A besucht den

theoretischen und fachspezifischen Unterricht für Fitnesstrainer in der Berufsschule C , der mit einer Fachlehrabschlussprüfung im Juli/August ende.

Vorgelegt wurde eine von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer D am 11. Juni 2012 ausgestellte Bestätigung, wonach A B sich zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fitnessbetreuer angemeldet habe.

Aus dem vom Finanzamt vorgelegten Versicherungsdatenauszug vom 17. September 2012 bzw. vom 22. Oktober 2012 geht hervor, dass der Sohn der Bw. in der Zeit vom 5. Oktober 2009 bis zum 14. Mai 2011 als Arbeiterlehrling bei der Gmbh. (nunmehr gmbh) beschäftigt war und im Zeitraum vom 28.7.2012 bis 30.7.2012 sowie vom 17.8.2012 bis zum 28.08.2012 Krankengeld bezog.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 18. September 2012 wurde die von der Bw. gegen den Abweisungsbescheid betreffend Familienbeihilfe für ihren Sohn ab Dezember 2011 eingebrachte Berufung abgewiesen und erneut damit begründet, dass A im Mai 2011 seine Lehre abgebrochen und sich somit ab Juli 2011 in keiner Berufsausbildung befunden habe.

Im Schreiben vom 16. Oktober 2012 wandte sich die Bw. erneut gegen die abweisende Entscheidung des Finanzamtes und begehrte Familienbeihilfe nunmehr für den Zeitraum 2.4.212 bis 5.6.212, da ihr Sohn in dieser Zeit die für seinen Beruf notwendige 3. Klasse der Berufsschule in C besucht habe. Wie die Bw. weiters ausführte, sei die Lehrabschlussprüfung am 19. Oktober 2012 anberaumt. Ihr Sohn habe seinen Lehrherrn auf Anraten der Arbeiterkammer verlassen, weil die Arbeitsbedingungen bei EF unzumutbar gewesen seien, dies trotz Einschaltung des Arbeitsinspektorates. A habe mehr als die Hälfte seiner Lehrzeit in diesem Betrieb absolviert, in diesem Zeitraum die erste und zweite Berufsschulklassen abgeschlossen und nunmehr auch die 3. Berufsschulklassen beendet. Da dies eine spezifische Schule für den Lehrberuf Fitnessbetreuer sei, werde um Gewährung der Familienbeihilfe für diese zehn Wochen als Berufsschüler ersucht.

Vorgelegt wurden  
eine am 20. Mai 2011 unterfertigte Einverständniserklärung, mit der A B die Arbeiterkammer D mit der Geltendmachung der gegenüber seinem ehemaligem Arbeitgeber gmbh bestehenden Forderungen beauftragt hat;

Schreiben vom 16. Juni 2011, mit dem die Kammer für Arbeiter und Angestellte für D dem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz zugestimmt hat;

Zulassungsbescheid der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer G vom 12. September 2012 über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fitnessbetreuung am 19. Oktober 2012;

Jahreszeugnis für A B als Schüler der ersten und zweiten Fachklasse für den Lehrberuf Fitnessbetreuung vom 30. April 2012 und vom 19. November 2010;

Jahres- und Abschlusszeugnis der dritten Fachklasse vom 6. Juli 2012;

Auf der Homepage der Fachberufsschule C findet sich bezüglich des Lehrberufs für Fitnessbetreuung folgendes:

Lehrzeit: 3 Jahre

Lehrgangszeiten: 10 Wochen

Tagesablauf:

|             |            |
|-------------|------------|
| 07:45-10:15 | Unterricht |
| 10:15-10:30 | Pause      |
| 10:30-13:00 | Unterricht |
| 13:00-13:30 | Pause      |
| 13:30-16:00 | Unterricht |

Über Ersuchen des unabhängigen Finanzsenates übermittelte die Bw. am 30. Jänner 2013 außerdem das von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer G am 19. Oktober 2012 ausgestellte Lehrabschlussprüfungszeugnis, sowie eine Bestätigung der Fachberufsschule H vom 30. Jänner 2013, wonach A B "*im Schuljahr 2011/12 vom 30.4.2012 bis 6.07.2012 (Geblockt) die 3. Klasse als Fitnessbetreuer in der Berufsschule C besucht hat*".

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt mit Bescheid vom 16. Mai 2012 entschieden, dass der Berufungswerberin (in der Folge mit Bw. abgekürzt) für ihren am xxx geborenen Sohn A B ab Dezember 2011 kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr zusteht.

Die Bw. wendet sich im Rahmen ihres Berufungsvorbringens nicht gegen die vom Finanzamt hinsichtlich des Zeitraumes Dezember 2011 bis März 2012 getroffene Abweisung, führt jedoch ins Treffen, dass ihr Sohn von April 2012 bis Juli 2012 den für den Lehrberuf Fitnessbetreuung vorgesehenen Lehrgang an der Fachberufsschule C besucht und positiv abgeschlossen habe.

Es gilt daher ausschließlich zu überprüfen, ob in der Zeit des Lehrgangsbesuchs bis einschließlich der Lehrabschlussprüfung vom Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 auszugehen ist oder nicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b erster Satz FLAG 1967 in der hier maßgebenden Fassung haben einen Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Nach § 10 Abs. 2 FLAG 1967 wird Familienbeihilfe von Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

Die zitierte Regelung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 enthält selbst keine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung". Aus der bisher zum Thema "Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967" ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind jedoch Kriterien ableitbar, bei deren Vorliegen ein gewählter Bildungsweg als anspruchsbegründend gewertet werden kann.

So werden nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem Begriff alle Arten schulischer und kursmäßiger Ausbildung zugeordnet, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird (vgl. VwGH 23.10.1990, 87/14/0031; 7.9.1993, 93/14/0100; 26.6.2001, 2000/14/0192; 8.7.2009, 2009/15/0089). Ziel einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen und zielstrebigem Bemühung um diese Qualifikation. Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung jedenfalls mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes (siehe VwGH, 18.11.1987, 87/13/0135).

Es besteht kein Zweifel, dass insbesondere die Lehrausbildung in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis eine Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 darstellt. Diese Lehrausbildung steht auf zwei Säulen: zum einen die praktische Ausbildung im Betrieb (in der Regel 75 bis 80 % der Lehre), und zum anderen die Ausbildung in der Berufsschule (so genanntes "duales System" der Lehrausbildung).

Der Sohn der Bw. hat zwar einen Teil seiner Lehrausbildung zum Fitnessbetreuer, nämlich die praktische Ausbildung im Betrieb, laut unbestritten gebliebenen Angaben im Mai 2011 vorzeitig beendet, allerdings von April 2012 bis einschließlich Juli 2012 den Berufsschullehrgang für Fitnessbetreuer an der Fachberufsschule C besucht, der laut Tagesablauf im Wege eines ganztägigen Unterrichtes abgehalten wurde. Durch Vorlage des Jahresabschlusszeugnisses, des Bestätigungsschreibens der WKO D, des Zulassungsbescheides und des Lehrabschlusszeugnisses wurde zudem nachvollziehbar dokumentiert, dass A die 3. Klasse der Berufsschule positiv absolviert hat und nach erfüllter Berufsschulpflicht durch Einbringung eines Antrages bereits vor Schulabschluss mit Bescheid vom 12. September 2012 zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wurde, die er am 19. Oktober 2012 auch erfolgreich abgelegt hat.

Auf Grund der vorigen Ausführungen ergibt sich daher mit hinreichender Deutlichkeit, dass der Sohn der Bw. sowohl den Berufsschullehrgang als auch den Abschluss seiner Lehre zum Fitnessbetreuer mit dem von der Judikatur für die Annahme einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 erforderlichen ernstlichen, zielstrebigem und nach außen erkennbaren Bemühen um Ausbildungserfolg betrieben hat.

Daran ändert freilich auch der im Mai 2011 erfolgte Abbruch der praktischen Ausbildung der Lehre im Betrieb des Lehrherrn nichts. Hat ein Kind nämlich die praktische Berufsausbildung vorzeitig beendet, besucht es jedoch die für den Abschluss der Lehre erforderlichen Berufsschullehrgänge, so steht diese Kind eben nur für die Monate des Berufsschulbesuches in Berufsausbildung (siehe dazu Csaszar/Lenneis/Wanke, Kommentar zum Familienlastenausgleichsgesetz, Stand: 1.1.2011, Seite 93, Rz. 45 zu § 2).

Ausschlaggebend für das Vorliegen einer Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist allein, dass durch die jeweilige Bildungsmaßnahme jene Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für die Ausübung eines bestimmten Berufes notwendig bzw. gesetzlich vorgegeben sind und sich der Auszubildende im Sinne der Rechtsprechung tatsächlich ernstlich und zielstrebig auf sein Berufsziel vorbereitet. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es sich – wie im Berufungsfall - um einen einheitlichen und durchgehenden Lehrgang mit anschließender Lehrabschlussprüfung handelt und die Absolvierung eines Lehrganges daher die volle Zeit des Schülers in Anspruch nimmt.

Weiters ist die Ausbildung erst dann abgeschlossen, wenn die letzte Prüfung, die nach den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist – hier die Lehrabschlussprüfung - mit Erfolg abgelegt wurde, weshalb im Berufungsfall auch der zwischen dem Abschluss der letzten Berufsschulkasse und dem in zeitlicher Nähe erfolgten Antritt zur Lehrabschlussprüfung liegende Zeitraum als Zeit der Berufsausbildung zu werten ist. Wie der unabhängige

Finanzsenat nämlich bereits mehrmals entschieden hat, erstreckt sich eine Berufsausbildung nicht nur auf die Dauer eines Berufsschulbesuches, sondern auch auf die Zeit bis zur Lehrabschlussprüfung, wenn der Prüfungswerber das von der Rechtsprechung geforderte ernstliche Bemühen um einen Ausbildungserfolg erkennen lässt, indem er – wie hier geschehen - zeitgerecht die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragt (siehe etwa Berufungsentscheidungen des UFS vom 24.11.2011, RV/0194-G/08 oder vom 30.7.2012, RV/1863-W/12).

Vor dem Hintergrund der angeführten Sach- und Rechtslage erachtet der unabhängige Finanzsenat gegenständlich das Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 in der Zeit vom Beginn des 3. Berufsschullehrganges im April 2012 bis zum Abschluss der Lehre mit Lehrabschlussprüfung im Oktober 2012 als gegeben.

Der Bw. steht daher Familienbeihilfe für ihren Sohn A B für den Zeitraum April 2012 bis Oktober 2012 zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. Jänner 2013